



Vereinssatzung

Ampex Oldschool Rock Crew e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1

Der Verein trägt den Namen Ampex Oldschool Rock Crew.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.

Abs. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Uedem.

Abs. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 4

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichem Bestreben und anderen diskriminierenden oder Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Abs. 5

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Mitgliedschaften und Ämter des Vereins sind beiden Geschlechtern zugänglich.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 Nr. 5.5 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.

Abs. 2

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten (wie z.B. Konzert- & Festivalbesuche, öffentliche Vorstellung & Präsenz des Vereins). Ziel des Vereins ist es, die Interessen, bezogen auf deutschsprachige Musik, explizit der Band Ampex, der Öffentlichkeit und den Interessenten darzulegen. Da der Verein bundesweit Mitglieder hat, sind auch regional übergreifende Aktivitäten möglich, um so

den Bekanntheitsgrad des Vereins zu erhöhen. Des Weiteren werden auch Benefizaktionen und -veranstaltungen vom Verein aktiv unterstützt.

Abs. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Abs. 4

Der Verein ist selbstlos tätig.

Abs. 5

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Abs. 6

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Abs. 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Abs. 8

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich für die Erziehung bzw. Jugendarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen dürfen mit der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten.

Abs. 2

ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.

Abs. 3

Über einen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach Prüfung des Antrags. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen eine Berufung zum Gesamtvorstand zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Gesamtvorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand dann endgültig.

§ 4 Austritt

Abs. 1

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. möglich.

Abs. 2

Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt einen Monat.

Abs. 3

Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

Abs. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

§ 5 Ausschluss

Abs. 1

Ein Mitglied, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Abs. 2

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Abs. 3

Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss anzuhören.

Abs. 4

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand dann endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Abs. 1

Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

Abs. 2

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. einen jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Abs. 3

Vereinseintritte während eines Kalenderjahres, werden im ersten Jahr anteilig auf den Monat genau berechnet.

Abs. 4

Mitglieder, die länger als einen Monat mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich oder in elektronischer Form an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb eines weiteren Monats nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach §5 einleiten.

§ 7 Vereinsorgane

Abs. 1

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

Abs. 2

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 geschäftsführender Vorstand

Abs. 1

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Abs. 1a

Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder:

Der geschäftsführende Vorstand kann, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Abs. 2

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassenwart

Abs. 3

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs. 4

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Abs. 5

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand soll auf zwei Jahre gewählt werden (beginnend ab dem Tag der Mitgliederversammlung vom 22.04.2023).

(1. Vorstand, 1. Kassenwart, 1. Schriftführer)

und 2. Vorstand, 2. Kassenwart und 2. Schriftführer auf ein Jahr und ab der Mitgliederversammlung 2025 auf 3 Jahre, damit eine Rotation entsteht.

Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand bleibt so lang im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden die Geschäfte grundsätzlich von den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes weiter geführt, bis für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Neuwahlen anstehen. Der verbleibende geschäftsführende Vorstand kann jedoch dann, wenn das Vorstandsmitglied in einem Zeitraum von weniger als einem Jahr der Amtszeit seit seiner letzten Wahl ausscheidet, die Wahl eines Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung beantragen.

Wird der Stellvertreter gewählt, beträgt dessen Amtszeit lediglich ein Jahr.

Abs. 6

Der Vereinsvorsitzende kann nur durch die Wahl eines neuen Vorsitzenden abgewählt werden und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

Abs. 7

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dies ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festzustellen. Hier reicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes

Abs. 1

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung oder durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Im Allgemeinen fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die entweder in einem festgelegten Turnus stattfinden oder vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder Email einberufen werden.

Die grundsätzliche Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorstand anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Der Kassenprüfer ist auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu wählen, Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Kasse des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen. Er hat den Kassenprüfungsbericht auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und nach dessen Annahme durch die Mitglieder den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Änderungen der Satzung
- Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Auflösung des Vereins
- Widerrufung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes

Abs. 2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

Abs. 3

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Tagungsort schriftlich oder in elektronischer Form einzuberufen.

Abs. 3a

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Abs. 4

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Abs. 5

Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen.

Abs. 6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Abs. 7

Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung des Vorstandes zuständig.

Abs. 8

Beschlüsse werden durch Handzeichen entschieden. Auf Antrag eines Drittel der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse geheim gehalten.
Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand werden geheim abgehalten.

Abs. 9

Bei Wahlen zum Vorstand ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sonstige Entscheidungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Abs. 10

Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Abs. 11

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Abs. 12

Beschlüsse können dann schriftlich gefasst werden, Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist und sonstiger Förmlichkeiten abgehalten werden, sofern alle Mitglieder des Vereins zustimmen.

Abs. 13

Die Mitgliederversammlung findet stets in der Nähe/Umkreis des Vereinssitzes statt.

§ 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.

§ 13 Mitteilungspflicht

Abs. 1

Änderungen in der Besetzung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Abs. 1

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 22. April 2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve in Kraft.